

Merkblatt Fliegende Bauten

Was sind Fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Beispiele für Fliegende Bauten sind Zelte, Bühnen und Karusselle, die zeitlich befristet aufgestellt werden.

Wie lange dürfen Fliegende Bauten aufgestellt werden?

Die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist auf 3 Monate, in Einzelfällen auf bis zu 6 Monate begrenzt. Bei einer Aufstellung von mehr als 6 Monaten ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten sind neben bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z.B. Freihalten von Feuergassen) insbesondere auch planungsrechtliche Vorschriften einzuhalten.

Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?

Fliegende Bauten sind grundsätzlich dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs anzuzeigen. Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände
 - mit einer Grundfläche des einzelnen Zelts bis 75 m² oder
 - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten aufgestellt mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 75 m² und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 m,
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
 - bis zu einer Höhe von 5 m
 - deren Grundfläche weniger als 100 m² beträgt
 - mit einer Fußbodenhöhe von max. 1,5 m,
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe,
 - die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
 - die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- aufblasbare Spielgeräte
 - mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von maximal 5 m oder
 - mit überdachten Bereichen mit Entfernungen zum Ausgang von maximal 3 m (sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, ist die Entfernung zum Ausgang auf 10 m begrenzt)
- Toilettenwagen.

Wie erfolgt die Anzeige?

Die beabsichtigte Aufstellung von Fliegenden Bauten ist dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs während der Öffnungszeiten des Baurechtsamts anzuzeigen.

Landeshauptstadt Stuttgart **T: 0711 216 60172 oder 0711 216 60174**
Baurechtsamt - Sachgebiet Sonderbauten **E: sonderbauten.baurechtsamt@stuttgart.de**
Eberhardstr. 33, 70173 Stuttgart

Erfolgt eine Abnahme?

Das Baurechtsamt kann im Einzelfall die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme vor Ort abhängig machen. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen.

Was geschieht, wenn die Aufstellung eines anzeigepflichtigen Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen wird?

Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden können.

Was ist bei unbedeutenden Fliegenden Bauten zu beachten, deren Aufstellung bei der Baurechtsbehörde nicht angezeigt werden muss?

In solchen Fällen ist die Einhaltung der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch in Bezug auf eine standsichere Ausführung, eigenverantwortlich sicherzustellen.

Weiterhin wird auf die oben erwähnte zeitliche Befristung der Aufstelldauer hingewiesen.